

Neues DBA zwischen Deutschland und den Niederlanden

Bereits am 12.04.2012 wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden (DBA NL 2012) unterzeichnet, welches das bisherige aus dem Jahr 1959 stammende Doppelbesteuerungsabkommen ersetzen soll. Nach langen Verzögerungen haben nunmehr auch die Niederlande das DBA ratifiziert, sodass dies nach Austausch der Ratifizierungsurkunden voraussichtlich ab dem 01.01.2016 anwendbar sein wird.

In dem neuen DBA erfolgt u. a. eine Anpassung der Regelungen an das aktuelle OECD-Musterabkommen. So ist beispielsweise für die Ermittlung der 183 Tage gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) DBA NL 2012 nicht mehr das Kalenderjahr, sondern nunmehr ein 12-Monatszeitraum maßgeblich.

Eine weitere Neuerung ist die in Art. 15 Abs. 2 DBA NL 2012 enthaltene sog. „Geschäftsführer-Klausel“. Danach erfasst Art. 15 DBA NL 2012 nunmehr auch Einkünfte, die eine Person für die allgemeine Geschäftsleitung (d. h. insbesondere Geschäftsführer und Vorstände) bezieht; bisher waren lediglich Einkünfte von Personen, die mit der Überwachung der Geschäftsleitung betraut waren, erfasst (d. h. insbesondere Aufsichtsräte). Art. 15 DBA NL 2012 weist das Besteuerungsrecht unabhängig vom Ort der tatsächlichen Tätigkeitsausübung dem Staat zu, in dem die Gesellschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird, ansässig ist. Eine Doppelbesteuerung wird bei Ansässigkeit in Deutschland hierbei gem. Art. 22 Abs. 1 Buchst. b), cc) DBA NL 2012 lediglich durch Anrechnung der niederländischen Steuern auf die deutschen Steuer vermieden.

Ferner wurde in Art. 17 Abs. 2 DBA NL 2012 ein Quellensteuerrecht für Ruhegehälter, Renten, Sozialversicherungsrenten und ähnliche Vergütungen eingeführt, sofern diese mehr als 15.000 Euro (brutto) pro Jahr betragen. Abweichend von Art. 17 Abs. 1 DBA NL 2012 darf in diesem Fall nunmehr auch der Staat, aus dem das Ruhegehalt stammt, dieses besteuern. Ist Deutschland Ansässigkeitsstaat wird auch hier gem. Art. 22 Abs. 1 Buchst. b), ee) DBA NL 2012 eine Doppelbesteuerung lediglich durch Anrechnung der niederländischen Steuer auf die deutsche Steuer vermieden.

Eine weitere Besonderheit enthält das neue DBA in Art. 33 Abs. 6 DBA NL 2012. Nach dieser Klausel kann das vorherige Abkommen von 1959 für einen Übergangszeitraum von einem Jahr (d.h. voraussichtlich bis zum 31.12.2016) auf Wunsch der steuerpflichtigen Person weiterhin angewendet werden, sofern die Anwendung der alten Fassung steuerlich günstiger ist.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.